



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2001-06/1477 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
20.09.2006	Kreisausschuss			
28.09.2006	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitung - Einzelentscheidung
 hier: Haushaltsstelle 4122.730310 (Hilfen für ambulant betreutes Wohnen für seelisch behinderte Menschen (nach Vollendung des 60. Lebensjahres))
 Haushaltsstelle 4122.730410 (Hilfen für ambulant betreutes Wohnen für geistig behinderte Menschen (nach Vollendung des 60. Lebensjahres))

Sachverhalt:

Die Aufwendungen für das ambulant betreute Wohnen werden bei der Abrechnung des Quotalen Systems zu je 50 % bei dem örtlichen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe berücksichtigt. Es handelt sich um entsprechende Aufwendungen, wenn der örtliche Träger der Sozialhilfe nach dem Ergebnis der Gesamtplanung (§ 59 SGB XII) ambulante Leistungen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Ziffer 3 und 6 SGB IX für Leistungsberechtigte unter 60 Jahren erbringt. Da zunehmend auch für Leistungsberechtigte nach Vollendung des 60. Lebensjahres Aufwendungen für ambulant betreutes Wohnen entstehen, ist, um künftig den Gesichtspunkten des Quotalen Systems Rechnung tragen zu können, eine Aufspaltung der betreffenden Haushaltsstellen erforderlich.

Außerplanmäßig sind daher bei der Haushaltsstelle 4122.730310 (Hilfen für ambulant betreutes Wohnen für seelisch behinderte Menschen (nach Vollendung des 60. Lebensjahres)) 40.000 € bereitzustellen. Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 4122.730300 (Hilfen für ambulant betreutes Wohnen für seelisch behinderte Menschen (bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres)).

Bei der Haushaltsstelle 4122.730410 (Hilfen für ambulant betreutes Wohnen für geistig behinderte Menschen (nach Vollendung des 60. Lebensjahres)) sind 25.000 € außerplanmäßig bereitzustellen. Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 4122.730400 (Hilfen für ambulant betreutes Wohnen für geistig behinderte Menschen (vor Vollendung des 60. Lebensjahres)).

Beschlussvorschlag:

Den außerplanmäßigen Ausgaben bei den Haushaltsstellen 4122.730310 (Hilfen für ambulant betreutes Wohnen für seelisch behinderte Menschen (nach Vollendung des 60. Lebensjahres)) über 40.000,00 € und 4122.730410 (Hilfen für ambulant betreutes Wohnen für geistig behinderte Menschen (nach Vollendung des 60. Lebensjahres)) über 25.000,00 € wird zugestimmt.

Dr. Fitschen